

# Satzung

## über Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Geh- und Radwege im Winter für die Gemeinde Leippe-Torno (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 14.06.1999 (S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (SächsGVBl. Seite 93) beschließt der Gemeinderat Leippe-Torno folgende Satzung über Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Geh- und Radwege im Winter für die Gemeinde Leippe-Torno:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 5 Sauberhaltung der Straßen, Plätze und öffentlichen Wege
- § 6 Beräumung bei Schneefall
- § 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Winterwartung / Zeiten der Räum- und Streupflicht
- § 9 Verbote
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Zweckbestimmung

(1) Zweck dieser Satzung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf Straßen und deren Nebenanlagen in der Gemeinde Leippe-Torno.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadtverwaltung Lauta, Sachgebiet Recht, Ordnung, Sicherheit im folgenden Ordnungsamt genannt.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.

(3) Gehwege sind:

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

(4) Fahrradwege sind die für den Radfahrverkehr vorbehaltenen, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen, die mit den Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet sein können.

(5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10,00 m beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

### **§ 4 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Geh- und Radwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben.

### **§ 5 Sauberhalten der Straßen, Plätze und öffentlichen Wege**

(1) Alle Straßenanlieger nach § 3 sind nach dieser Satzung verpflichtet, die an den Grundstücken liegenden Geh- und Radwege zu reinigen.

(2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf

- die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkrautbewuchs sowie Laub,
- die Sauberhaltung des Rinnsteines,
- die Freihaltung von Wassereinläufen und Hydranten.

Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(3) Soweit die Gehwege begrünt sind, ist von den Anliegern der Rasenverschnitt durchzuführen.

(4) Die Geh- und Radwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich, zu reinigen.

(5) Verunreinigungen, die bei der Abfallentsorgung entstehen, sind durch den Verursacher umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

(6) Bei der Geh- und Radwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.

(7) Beim Reinigen dürfen Straßen, Freiflächen, Plätze, Geh- und Radwege nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu entfernen und zu entsorgen. Das Einkehren in Straßeneinläufe und -schächte ist untersagt.

(8) Baustellen sind durch den Bauausführenden bzw. Bauherrn mit geeigneten Mitteln abzusperren. Der Bauausführende bzw. Bauherr hat weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verunreinigung der Straße, der Geh- und Radwege oder der Plätze ausschließt.

(9) Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugführer, die durch Verlieren oder Verstreuen von Ladegut oder anderweitig eine Verunreinigung der Straßen, Geh- und Radwege und Plätze hervorrufen, sind für deren umgehende Beseitigung verantwortlich.

## **§ 6 Beräumung bei Schneefall**

- (1) Bei Schneefall haben die Straßenanlieger die an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Geh- und Radwege, einschließlich der Straßenzugänge vom Schnee freizumachen. Sie sind für eine rechtzeitige und ausreichende Bevorratung mit Streumitteln und Räumgeräten verantwortlich.
- (2) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Sie sind auf drei Vierteln der Gehwegbreite zu räumen und zwar auf der ganzen Länge des Gehweges der an das Grundstück grenzt.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Straße, anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (4) Kombinierte Geh- und Radwege sind in voller Breite und die Radwege in der Breite von Schnee und auftauendem Eis zu beräumen, die einen sicheren Radfahrverkehr gewährleistet.
- (5) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen an den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Straße von mindestens 1,00 m zu räumen.

## **§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Geh- und Radwege sowie die Zugänge zur Straße so zu bestreuen, dass diese bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist möglichst abgestumpftes Material wie Sand oder Split zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein umgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- (2) Die für die Schnee- und Eisbeseitigung verwendeten Geräte oder Materialien dürfen nicht zur Beschädigung der Geh- und Radwege sowie der Straße führen.
- (3) Die Benutzung von Straßen und Wegen zur Ausübung des Wintersports (Schlittern, Rodeln, Ski- oder Schlittschuh Fahren) ist untersagt.

## **§ 8 Winterwartung / Zeiten der Räum- und Streupflicht**

- (1) Winterwartung beinhaltet die Verpflichtung, die Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Häufigkeit und Umfang der Winterwartung der Geh- und Radwege durch die Anlieger ergeben sich aus der Verkehrsbedeutung der Straße.
- (2) Im Allgemeinen besteht die Räum- und Streupflicht von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (3) Die Winterwartung der öffentlichen Straße obliegt dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast.

## **§ 9 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Wirtschaftswegen, Wäschetrocken- oder Spielplätzen sowie Grünflächen zu säubern, zu waschen oder zu konservieren,
- b) auf öffentlichen Straßen oder Flächen Putz-, Wasch-, Regen- und Schmelzwasser, Jauche oder sonstige verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse u. ä.
  - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  - in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

Das Abfallrecht bleibt unberührt.

(3) Die vorübergehende Lagerung von Kohle, Material, Baustoffen u. ä. auf Gehwegen über einen Zeitraum von 48 Stunden ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch das Ordnungsamt. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben dabei unberührt.

(4) Während der Dunkelheit sind die unter Absatz 3 genannten Lagerplätze ausreichend zu beleuchten und gegen Unfälle abzusichern. Für auftretende Schäden oder Verletzungen, die durch die Ablagerungen entstehen, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. der bauausführende Betrieb haftbar.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

01. entgegen § 5 Abs. 1 den am Grundstück liegenden Geh- und Radweg nicht reinigt,
02. entgegen § 5 Abs. 2 dem Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
03. entgegen § 5 Abs. 3 die Rasen auf den Gehwegen nicht mäht,
04. entgegen § 5 Abs. 4 die Geh- und Radwege nicht monatlich reinigt,
05. entgegen § 5 Abs. 5 als Verursacher der Abfallentsorgung die Verunreinigungen nicht umgehend entfernt,
06. entgegen § 5 Abs. 6 der Staubentwicklung nicht mit Besprengen durch Wasser vorbeugt,
07. entgegen § 5 Abs. 7 beim Reinigen Straßen, Freiflächen, Plätze oder Geh- und Radwege beschädigt sowie den Kehricht nicht sofort beseitigt und entsorgt oder diesen in Straßeneinläufe und -schächte einkehrt,
08. entgegen § 5 Abs. 8 Baustellen nicht mit geeigneten Mitteln absperrt und keine Maßnahmen ergreift, die eine Verunreinigung der Straße, der Geh- und Radwege oder der Plätze ausschließt,
09. entgegen § 5 Abs. 9 als Fahrzeughalter bzw. -führer verstreutes Ladegut oder andere Verunreinigungen nicht beseitigt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Gehwege und Straßeneinläufe nicht von Schnee beräumt und sich nicht mit Streumitteln und Räumgeräten bevorratet,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Gehwege nicht in der Breite von Schnee und Eis beräumt, die einen sicheren Fußgängerverkehr gewährleistet,
12. entgegen § 6 Abs. 3 den Schnee und das auftauende Eis entsprechend anhäuft und die Straßenrinnen und -einläufe zum Abfließen des Schmelzwassers nicht frei macht,
13. entgegen § 6 Abs. 4 die kombinierten Geh- und Radwege bzw. Radwege nicht von Schnee und auftauendem Eis beräumt,
14. entgegen § 6 Abs. 5 die geräumte Fläche nicht so abstimmt, dass eine durchgehende Benutzbarkeit gegeben ist und den Zugang zur Straße nicht räumt,
15. entgegen § 7 Abs. 1 die Gehwege und Straßenzugänge nicht bestreut, Salz und salzhaltige Stoffe nicht minimal benutzt oder benutzt, wenn Bäume oder Sträucher auf oder am Gehweg stehen,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Geräte und Materialien benutzt, die Geh- und Radwege sowie Straßen beschädigen können,
17. entgegen § 7 Abs. 3 die Straßen zum Wintersport benutzt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 die Zeit der Räum- und Streupflicht nicht einhält,
19. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Straßen, Wege und Plätze verunreinigt oder verunreinigen lässt,
20. entgegen § 9 Abs. 3 ohne Genehmigung des Ordnungsamtes Materialien über 48 Stunden auf Gehwegen ablagert,
21. entgegen § 9 Abs. 4 Ablagerungen nicht gegen Unfälle absichert und nicht ordnungsgemäß beleuchtet,
22. entgegen § 10 den Rasenverschnitt auf dem Randstreifen nicht durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können auf Grundlage des § 52, Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m.

§ 52 Abs. 3 Nr.1 SächsStrG ist die Stadt Lauta.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung tritt die bis dahin geltende Satzung der Gemeinde Leippe-Torno vom 05.04.1996 außer Kraft.